

Zum erhöhten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Zum Einstieg: Was sagt das Gesetz?

§ 3 Nr. 26 EStG: Steuerfrei sind

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **2.400 Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Den Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten (pädagogisch/betreuerische Tätigkeiten) gibt es für

- Übungsleiter
- Ausbilder
- Erzieher
- Betreuer
- künstlerischen Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Künstlerische Tätigkeiten

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind ab 1.1.2013 2.400 € p.a. (200 € mtl.). Bis Ende 2012: 2.100 € por Jahr, 175 € pro Monat.

Begünstigter Personenkreis im Sport z.B.

- sportpraktische Arbeit
- pädagogische Tätigkeiten
- Ausbildung/Fortbildung von Personen/ Referententätigkeit
(nicht für Ausbildung von Tieren)

Vorsicht beim Spielertrainern/auf Abgrenzung achten, der Freibetrag kann nur für den abgegrenzten Bereich der Trainertätigkeit genutzt werden!

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Nicht anwendbar bei:

- Verwaltungstätigkeiten jeglicher Art, Organisatorische Mitwirkung
- Bei Vergütungen im Vorstandsamt/für Vorstandstätigkeiten; **Aber:** Prüfung, ob die Abrechnung mit Nutzung des **Ehrenamtsfreibetrags** nach § 3 Nr. 26a EStG möglich ist!
- Vergütungen im gesamten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Mitarbeit in Vereinsgaststätte/Bedienung oder für den bezahlten Sport/ bezahlter Sportler

Wichtig: Wie beim Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG das Nebentätigkeitskriterium beachten!

Nebenberuflichkeit beachten:

- weniger als 12 bis 15 Stunden/Woche oder
- weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbes

Hauptbeschäftigung ist nicht erforderlich (z. B. Hausmann/Hausfrau, Schüler/Student, Rentner/Pensionär).

Schriftliche Bestätigung von dem eingesetzten Übungsleiter verlangen, Pflichtvorgabe nach den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011/ Erklärung zum Lohnkonto!

Tipp: Bei Bezieher von staatlichen Leistungen (ALG, Hartz IV) bleibt dies einkommensanrechnungsfrei für die Bezieher!

R 3.26 LStR 2008/Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011

Lohnsteuerverfahren

(10) ¹Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. ²Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. ³Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Hinweis: Sportvereine als Arbeitgeber müssen zu Beschäftigungsbeginn und dann jeweils zum Jahresanfang diese Erklärung zur Freibetragsnutzung bei Abrechnungen zum Lohnkonto nehmen!

Erklärung zum steuerfreien Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Verein/Verband _____ e. V. _____,
vertreten durch den Vorstand/das Präsidium, für diesen handelnd Frau/Herr _____

und

Frau/Herr _____ in ihrer/seiner Funktion als
nebenberuflich angestellte Übungsleiterin/Übungsleiter besteht ein Vertragsverhältnis für die
Übungsleitertätigkeit. Ergänzend erklärt die beschäftigte Übungsleiterin/der Übungsleiter für das Steuerjahr
2008:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es wird versichert, dass neben der Übungsleitertätigkeit für den o. g. Verein/Verband in diesem
Kalenderjahr keine weitere begünstigte Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt wird, eine auch
teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen Steuerfreibetrags in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr
nicht erfolgt.
- Neben meiner Tätigkeit für den o. g. Verein/Verband übe ich für nachfolgende Einrichtung weitere
Übungsleitertätigkeiten aus:
Name der Einrichtung/Organisation: _____
Anschrift: _____. Hierfür wird von meinem persönlichen
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ein Betrag in Höhe von _____ Euro für die
Entgeltenrechnung bereits genutzt.
- Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass der o. g. Verein/Verband im Bedarfsfall sich wegen
der Inanspruchnahme des mir zustehenden Übungsleiterfreibetrags mit der benannten Einrichtung
abstimmen kann.

_____	_____
Ort/Datum	Ort/Datum
_____	_____
Die Übungsleiterin/der Übungsleiter	Für den Verein

Vertrag mit nebenberuflichem, angestellten Übungsleiter (HautIndex: 668994)**Vertragsmuster**

Zwischen

dem Verein _____ e. V.,
(im Folgenden "Verein" genannt)Anschrift _____
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

und

Frau/Herr _____
(im Folgenden "Übungsleiter" genannt)
Anschrift _____

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr _____ wird ab _____ als nebenberufliche/r Übungsleiter/-in in folgender Funktion und Aufgabenstellung i. S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Übungsleitertätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den Verein tätig:

Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit als Übungsleiter/-in ist seitens des Vereins der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie Frau/Herr _____ als Abteilungsvorstand/Abteilungsleiter.

§ 2 Arbeitszeit

Der/die Übungsleiter/-in wird für den Verein in einem Gesamtumfang von ____ Stunden wöchentlich/monatlich für den oben genannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungsstunde entspricht mindestens 45/60 Minuten. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei einem entsprechenden Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen eine Erweiterung des Stundenumfanges vorgenommen werden kann.

§ 3 Aufgabenbereich

Der/die Übungsleiter/-in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

1. die vor Beginn der Tätigkeit mit dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und vorgesehenen Ort durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass nur berechnete Personen teilnehmen, diese auch durch die Übungen/Unterrichtungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;

Wie sind die Vergütungen, das Honorar zu versteuern?

1. Der nebenberuflich angestellte Übungsleiter:

Der Verein hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung Sorge zu tragen. Keine Auswirkungen bei Einhaltung des Freibetrags, sonst Kombination Mini-Job oder übliches, sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Trainer mit höherem Gehalt). Freibetrag stets bei Abrechnungen nutzen. Ist Regelfall im Fußballbereich.

2. Der nebenberuflich selbstständige Übungsleiter:

Bei strikter Verwendung des besonderen Mustervertrages und Statusklärung hat der Honorarempfänger dies bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung offen zu legen. Also kleine Einnahme-Überschussrechnung beifügen mit tatsächlich erhaltenen Einnahmen abzgl. Freibetrag. Nur wenn die Betriebsausgaben/der Aufwand über 2.400 € pro Jahr liegen, wirkt sich dies bei der Gewinnermittlung aus. Vorsicht beim Einsatz dieser nebenberuflich selbständigen Tätigkeit für Mannschaftssportarten wie Fußball!!

Der Trainer als nebenberuflicher Beschäftigter im Verein

Im Regelfall liegt **ein nebenberufliches Anstellungsverhältnis** vor, wegen Einbindung des Übungsleiters/Trainers in den Verein/Verband. Daher schriftliche nebenberufliche Anstellungs- Vereinbarung abschließen!

Hinweis: Die Tätigkeit gegen Vergütung muss nebenberuflich erbracht werden, bei Hauptbeschäftigung mit Faustregel nicht mehr als 1/3 der Vollarbeitszeit dafür nutzen.

Hauptbeschäftigung für nebenberufl. Mitarbeit von Schüler/Studenten, Rentner Pensionäre, Hausfrau/Hausmann ist nicht erforderlich.

Bei Bezug von Hartz IV/ ALG II-Leistungen : dieser Personenkreis kann ab 2013 bis zu 200 € ohne Einkommensanrechnung als Ausnahmeregelung monatlich bei erhaltenen Übungsleitervergütungen in Anspruch nehmen.

Beispiel zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Es wird nur der Übungsleiterfreibetrag genutzt

Beispiel: Sportstudent Kern wird für das C- Jugendtraining im Sportverein mit eingesetzt und beschäftigt. Er erhält für seine 4 Stunden wöchentlich 10 € pro Stunde, der Vertrag sieht eine monatliche Abrechnung vor. Insgesamt steht ihm eine regelmäßige Vergütung ohne weitere Auslagen in Höhe von 160 € zu, dies neben steuerfreien Reisekosten für Auswärtsspiele.

Lösung: Die Vergütung bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

Denn noch immer liegt der Sportstudent unter dem monatlichen Freibetrag von 200 €, dem Fußballverein liegt seine Erklärung zur Freibetragsnutzung vor.

Es wird nur der Übungsleiterfreibetrag genutzt

Beispiel: Der Sportverein bietet seinen Jugendlichen eine Trainingsfreizeit in den Sommerferien für 2 Wochen an. Aus dem Verein meldet sich der Jugendtrainer hierfür, im Weiteren zwei Betreuerinnen für die Beköstigung. Der erfahrene Jugendleiter erhält eine einmalige Gesamt-Vergütung von 1.200 €. Die Betreuerinnen jeweils 400 € als Aufwandsentschädigung.

Lösung: Die Vergütung beim Jugendleiter bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei, vorausgesetzt, der jährliche Übungsleiterfreibetrag kann hierfür bei der Vereinsabrechnung genutzt werden. Die beiden Betreuerinnen müssen auf den Ehrenamtsfreibetrag ausweichen, da keine pädagogisch/sportpraktische Tätigkeit vorliegt. Die Vergütung liegt noch unter 720 €!

Zum Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG und dessen Anwendungsbereich

Kernaussagen zum Freibetrag

Der persönliche Steuerfreibetrag von **720 €** nach § 3 Nr. 26a EStG kann für erhaltene Vergütungen im **Vorstandsamtsamt**, aber auch für viele **nebenberufliche, bezahlte Tätigkeiten** für **gemeinnützige** Körperschaften im **steuerbegünstigten** Bereich genutzt werden.

Kriterien:

- Angemessene Aufwandsentschädigungen,
- Fremdvergleich: Keine unübliche Vergütungen,
- Zuflussprinzip beachten: Auszahlung durch Verein wichtig, auch zur Nutzung als Jahresfreibetrag
- Freiwilliger späterer Aufwandsverzicht/Rückspenden bei Auszahlungsfälligkeit möglich.

Klarstellung durch Verwaltungsanweisungen

Die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 sehen ausdrücklich für den Anwendungsbereich Folgendes vor:

R 3.26 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z.B. eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein; **ggf. ist § 3 Nr. 26a EStG anzuwenden.**“

Die Einkommensteuer- Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) sehen zudem in R 3.26a Abs. 2 vor:

(2) „Bei Vorliegen auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen können ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich- im Gegensatz zu amateursportlern- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen.“

Wer ist begünstigt?

Zielsetzung: Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags für Vorstände und nebenberuflich Tätige Vereinsmitarbeiter im steuerbegünstigten Bereich.

(1) Der neue Freibetrag kann u. a. genutzt werden für **pauschale Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder** für ehrenamtliche Funktionsträger als:

Vorstandsmitglieder nach der Satzungsdefinition

- Vorsitzender, Präsident
- Kassenwart, Schatzmeister, Kassenprüfer
- Sportwart und andere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Abteilungs- oder Spartenleiter

- Vorsitzender/Leiter oder Stellvertreter
- Andere ehrenamtliche Führungskräfte außerhalb des Vorstandsbereichs

Problem

Problem: Ehrenamtsgrundsatz in der Satzung. **Wichtig: Die Übergangsfrist lief zum 31.12.2010 bereits aus!**

- Wenn die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Vorstandstätigkeit vorschreibt, Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder unproblematisch für die Gemeinnützigkeit. Aber: Angemessenheitsgrundsatz bei der Höhe nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO beachten.
- Wenn bisher nur Ehrenamtlichkeitsgrundsatz in Satzungen verankert, Änderung erforderlich. Gilt ebenso, wenn keine Aussage zur Ehrenamtlichkeit in der Vereinssatzung enthalten ist.
- Wurde im Zeitraum ab 10.10.2007 Zahlungen an Vorstandsmitglieder geleistet, trotz Ehrenamtsgrundsatz, musste Satzungsänderung spätestens bis 31.12.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei Vergütungen an Vorstände also erst die Satzung ändern und dann abrechnen!

Wer ist weiterhin begünstigt?

(2) **Jeder**, der **nebenberuflich** im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder für eine inländische juristische Person tätig ist, kann grundsätzlich auch diesen Freibetrag in Höhe von bis 720 € seit 1.1.2013 nutzen.

Begünstigter Personenkreis u. a.:

- Nebenberufliche MitarbeiterIn auf der Geschäftsstelle für Mitgliederverwaltung, Internetnutzung etc., also vorrangig Tätigkeiten im ideellen Bereich
- Schiedsrichter im Amateurbereich, nicht jedoch Amateursportler
- Mitglieder/Nichtmitglieder für Tätigkeiten z.B. als
 - Hallenwart, Platzwart, Zeugwart, Ordner, Sanitäter, für handwerkliche Tätigkeiten
- Bei nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnissen und Nutzung des Freibetrags Erklärung des Vereinshelfers zum Lohnkonto nehmen
- Die Tätigkeit muss im steuerbegünstigten Bereich erbracht werden, also keinesfalls im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jeglicher Art.

Beispiele zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (500 €)

Beispiel

Das gewählte Vorstandsmitglied erhält von seinem gemeinnützigen Sportverein für 2013 eine jährliche Aufwandspauschale oder Vorstandssitzungsgeld in Höhe von 1.200,00 €.

Zusätzlich erstattet ihm der Verein nachgewiesene und abgerechnete Reisekosten in Höhe von 250,00 € für Fahrten im Interesse des Vereins.

Lösung

Die Reisekosten sind nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei.

Unserem Vorstand wird man von der Vorstandspauschale von 1.200 € einen Betrag von 720,00 € nach § 3 Nr. 26a EStG seit 2013 steuerfrei belassen.

Er hat somit im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG diese Vergütung als sonstige Leistungen in Höhe von 480,00 € über seine eigene ESt-Erklärung für 2013 zu erklären und damit auch zu versteuern. Denn für sonstige Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG besteht eine **Freigrenze** von bis zu 256 € jährlich, die Aufwandsentschädigung ist jedoch auch bei Abzug des Freibetrags höher.

Beispiel

Vereinsmitglied Max als Rentner ist nebenberuflicher Platzwart in seinem Verein. Er erhält eine Vergütung von monatlich 100,00 € für Rasenmäharbeiten, Platzpflege etc., die Arbeit auf den Sportplätzen.

Lösung

Wegen der Einbindung in den Verein ist die Tätigkeit von Max als nichtselbständiges Arbeitsverhältnis zu bewerten, dies wird daher vom Verein als Mini-Job abgerechnet. 30,99 % Abgaben maximal sind an die Bundesknappschaft abzuführen.

Mit Blick auf die Freibetragserhöhung ab 2013 kann zunächst dieser Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG bei der Abrechnung vom Verein berücksichtigt werden. Die Erklärung zur Nutzung des Freibetrags ist beim Lohnkonto. Möglich wäre daher zunächst der Einsatz des Freibetrages für die ersten sieben Beschäftigungsmonate bis Ende Juli 2013. Ab August 2013 muss dann allerdings die Anmeldung zur Bundesknappschaft als Mini-Job-Verhältnis durch den Verein erfolgen. Abgabepflichtig wären dann jeweils 100 € pro Monat, dies wegen vorherigem Verbrauch des Freibetrags.

Hinweis: Die Sozialversicherung lässt trotz Erhöhung des steuerlichen ÜL-Freibetrags auf 2.400 € und des Ehrenamtsfreibetrag auf 720 € für das Jahr 2013 keine rückwirkende Änderung der bisherigen Abrechnungen bis März 2013 zu. Denn das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde erst am 28.3.2013 im BGBl I 2013 S. 556 verkündet.

Bei Beschäftigungen seit Jahresanfang 2013 somit das Freibetragsvolumen ab April 2013 ggf.verteilen, wobei eine Erklärung zur Nutzung der erhöhten Freibeträge durch Mitarbeiter notwendig ist.

Lösung

Soll der Jahresfreibetrag von 720 € jährlich hingegen fortlaufend berücksichtigt werden, ergibt dies folgende Abgabenbelastung bei regelmäßiger monatlicher Abrechnung über ein notwendiges Mini-Job-Verhältnis:

Abzurechnen sind also monatlich	100,00 €
abzgl. anteiliger Jahresfreibetrag monatlich somit	<u>60,00 €</u>
steuer- und sozialversicherungspflichtig sind danach fortlaufend	40,00 €
darauf Mini-Job-Pauschalabgaben/Umlagen von max. 30,99 %	<u>12,40 €</u>
Auf den Verein kämen monatliche Lohnaufwendungen von insgesamt	112,40 €

Fazit: Der nebenberufliche Mitarbeiter erhält hierdurch weiterhin 100 € **netto**, die Pauschalabgaben des Vereins reduzieren sich durch die Freibetragsnutzung! Die 12x 40 € müssen zudem bei der VGB als Lohnsumme später mit angegeben werden.

Hinweis: Bei Einstellungen/ Beschäftigungen ab 2013 auch unbedingt die **neuen Mini-Job-Vorgaben** beachten!



Inhalte

Die Gründung: Ob e. V. oder Förderverein - wie Sie Schritt für Schritt vorgehen und den Verein zum Vereinsregister anmelden

Die Mitgliederversammlung: Wie Sie richtig einladen und was Sie bei Satzungsänderungen und Vorstandswechsel beachten müssen

Steuern: So sparen Sie Steuern und Sozialversicherung! Mit allen wichtigen Änderungen der Gemeinnützigkeitsreform, zur richtigen Abrechnung des Übungsleiter- und neuen Ehrenamtsfreibetrags.

Auf der CD-ROM

Musterbriefe für die Vereinspraxis

Spendenvordrucke und Sponsoringverträge

Satzungsmuster und rechtssichere Verträge

6. Auflage 2011, 248 Seiten mit CD, 16,80 €, ISBN 978-3-648-10066-2, Bestell-Nr. 07004

Bestell-Adresse: www.verein-aktuell.de oder Buchhandel